

UV-Schutz für einen Schüler (§§ 2 Abs. 1 Nr. 8b, 8 Abs. 1 SGB VII) - Haftungsprivileg für ein Bundesland als Anstellungskörperschaft der Lehrer bei einem Unfall während der Sportstunde (§§ 104 Abs. 1, 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII; § 823 Abs. 1 BGB); hier: Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Celle vom 3.12.2001 - 9 W 193/01 - (nicht anfechtbar)

Das OLG Celle hat mit Beschluss vom 3.12.2001 - 9 W 193/01 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Schüler sind während des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule (hier: während der Sportstunde in einer Grundschule) gesetzlich unfallversichert gemäß SGB VII § 2 Abs 1 Nr 8 Buchst b. Daher sind Ansprüche gegen das Bundesland als Anstellungskörperschaft der Lehrer den Beschränkungen des SGB VII § 104 Abs 1 unterworfen. Das Bundesland als "Unternehmen" iSd SGB VII § 104 Abs 1 ist dem Versicherten nach anderen gesetzlichen Vorschriften nur dann verpflichtet, wenn der Versicherungsfall (hier: Sportunfall) vorsätzlich herbeigeführt worden ist oder sich als Wegeunfall darstellt (beides hier verneint).

Anlage
Beschluss des OLG Celle vom 3.12.2001 - 9 W 193/01 -

Die Beschwerde der Antragstellerin vom 15. November 2001 gegen den Prozesskostenhilfe versagenden Beschluss der 8. Zivilkammer des Landgerichts Verden vom 24. Oktober 2001 wird kostenpflichtig zurückgewiesen.
Wert: DM 3000

Gründe:

Die Beschwerde ist unbegründet, da der Antragstellerin gegen das Land N [REDACTED] kein Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes zusteht. Dabei kann es unentschieden bleiben, ob der Lehrerin R [REDACTED] der Vorwurf eines Fehlverhaltens zu machen ist. Ein Anspruch gegen das Land N [REDACTED] ergäbe sich daraus nicht. Die Antragstellerin will ihre Ansprüche aus einem Unfall herleiten, der sich während der Sportstunde in der Schule ereignet hat. Während dieser Sportstunde war die Antragstellerin gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII als Schülerin während des Besuchs einer allgemein bildenden Schule gesetzlich unfallversichert. Ihr Unfall während des Unterrichts ist als "Arbeitsunfall" (Schulunfall) nach § 8 Abs. 1 SGB VII zu qualifizieren. Folge dieser rechtlichen Einordnung ist nach § 104 Abs. 1 SGB VII, dass ein „Unternehmen“ dem Versicherten nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Schadensersatz nur dann verpflichtet ist, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt worden ist oder sich als „Wegeunfall“ nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 - 4 SGB VII darstellt. Letzteres ist ersichtlich nicht der Fall. Auch für ein vorsätzliches Handeln der Lehrerin R [REDACTED] hat der Senat keine Anhaltspunkte. Der in § 104 Abs. 1 SGB VII angeordnete Haftungsausschluss betrifft auch das in Anspruch genommene Land N [REDACTED]. Zwar ist bei Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 zunächst der Sachkostenträger - dies wäre hier die Schule - als „Unternehmer“ anzusprechen, was sich aus § 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII ergibt. Als „Unter-

nehmer" ist jedoch nach § 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII auch derjenige zu qualifizieren, dem das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht. Davon ist hier auszugehen, da sich das Land N [REDACTED] der Schule zur Erfüllung der Lehrverpflichtungen bedient. Die Folge davon ist, dass das Land N [REDACTED] [REDACTED] als Unternehmer nicht haftet. Ebenso ist eine Haftung von Frau R [REDACTED] [REDACTED], für die das Land N [REDACTED] einzustehen hätte, gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 3 ausgeschlossen, da der in § 104 SGB VII angeordnete Haftungsausschluss nach dieser Vorschrift auch für die Betriebsangehörigen des „Unternehmens“ gegenüber den in § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII genannten Versicherten gilt.